

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 20. Mai 2011

Seite 36

64. Jahrgang – Nr. 17

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Wasserrecht;
Aufstauen der Itz durch die Fa. Escher & Koch oHG im Zusammenhang mit dem Betrieb der Wasserkraftanlage „Geizenmühle“ in Niederfüllbach

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung;
Satzung über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 5/24 für das Gebiet „Hauptpost - Kaufhof“ bis Steinweg (zwischen Hindenburgstraße, Mohrenstraße, Badergasse, Steinweg, Brunnengasse und Parkhaus Post)
- Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB

Landratsamt Coburg

13. Sitzung des Seniorenbeirates des Landkreises Coburg am Mittwoch, 25.05.2011

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Coburg für das Haushaltsjahr 2011

Stadt und Landkreis Coburg

Wasserrecht

Aufstauen der Itz durch die Fa. Escher & Koch oHG im Zusammenhang mit dem Betrieb der Wasserkraftanlage „Geizenmühle“ in Niederfüllbach

Die Fa. Escher & Koch oHG beabsichtigt, die Itz im Bereich der Wasserkraftanlage „Geizenmühle“ (Niederfüllbach) höher als bisher aufzustauen. Der (höhere) Aufstau bedarf der wasserrechtlichen Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG) durch das Landratsamt Coburg.

1. Der Erörterungstermin beginnt am **10.06.2011 um 10.00 Uhr im Sitzungsraum (Zi. 142) des Landratsamtes Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg.**
2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Coburg zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsver-

fahren mit dem Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nichtöffentlich.

Coburg, 09.05.2011
Landratsamt Coburg
FB 45 – Wasserrecht
Brink

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung

Die Stadt Coburg erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der jeweils geltenden Fassung folgende

Satzung

über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 5/24 für das Gebiet „Hauptpost - Kaufhof“ bis Steinweg (zwischen Hindenburgstraße, Mohrenstraße, Badergasse, Steinweg, Brunnengasse und Parkhaus Post)
- **Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB**

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das nachfolgend beschriebene Gebiet:

- a) südliche Begrenzung
entlang der nördlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nrn. 1117 und 1117/1 Gmkg. Coburg über die Badergasse hinweg, weiter entlang der südlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nrn. 1098 und 1099 Gmkg. Coburg über die Mohrenstraße hinweg bis zu deren Straßenmitte und weiter in nord-westliche Richtung bis auf Höhe des Kreuzungsbereiches zwischen Mohren- und Hindenburgstraße
- b) westliche Begrenzung
in nord-östliche Richtung entlang der Straßenmitte der Hindenburgstraße bis auf Höhe der süd-westlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 1330/1 Gmkg. Coburg
- c) östliche Begrenzung
über die Hindenburgstraße hinweg, weiter entlang der süd-westlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 1330/1 Gmkg. Coburg, weiter entlang der

süd-westlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 1330/2 über die Gerbergasse und anschließend entlang der westlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 1152/1 über die Schenkergasse hinweg, weiter entlang der westlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nrn. 1149, 1155/1, 1155/2, 1146, 1145 und 1144 Gmkg. Coburg, weiter entlang der südlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 1144 Gmkg. Coburg, über die Brunngasse hinweg, weiter entlang der östlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nrn. 1128, 1127, 1126, 1125 1124, 1123 und 1122/2 Gmkg. Coburg über die Badergasse hinweg bis zur nord-östlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 1117 Gmkg. Coburg

§ 2

Rechtswirkung der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet. Die Veränderung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB bleibt unberührt.

Hinweise:

1. Nach § 14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Coburg.
2. Nach § 14 Abs. 3 BauGB werden Vorhaben, die vor In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung von der Veränderungssperre nicht berührt.

Coburg, 11.05.2011
Stadt Coburg
Hans-Heinrich Ulmann
3. Bürgermeister

Landratsamt Coburg

13. Sitzung des Seniorenbeirates des Landkreises Coburg am Mittwoch, 25.05.2011 – 15.00 Uhr – im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg (Sitzungssaal E 30)

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Genehmigung der Niederschrift über die 12. Sitzung des Seniorenbeirates am 28.03.2011
5. Sachstandsbericht über den Vollzug der Beschlüsse aus der vorherigen Sitzung des Seniorenbeirates des Landkreises Coburg
6. Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte
7. Sonstige amtliche Mitteilungen

Berichterstatler zu TOP 1 - 7: Vorsitzender
8. Aktualisierung der Satzung über die Seniorenvertretung im Landkreis Coburg

Berichterstatlerin: Angelika Sachtleben
9. Erster Erfahrungsbericht des Pflegestützpunktes Coburg

Berichterstatlerin: Roberta Zuber
10. Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Pflege

Berichterstatler: Walter Schmidt
11. Vorstellung des Konzeptes Tagesbetreuung für Senioren

Berichterstatterinnen:
Frau Beutnagel und Frau Heßland
12. Anfragen

Coburg, 09.05.2011
Landratsamt Coburg
Michael Busch
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Coburg für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des Art. 57 ff Landkreisordnung erlässt der Kreistag folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	59.795.000 €
---	--------------

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	13.530.000 €
---	--------------

ab.

§ 2

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 30.680.000 € (Umlagensoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

a) Vom Bayer. Statistischen Landesamt festgestellte Steuerkraftzahlen 2011

der Grundsteuer A	380.214 €
der Grundsteuer B	6.041.973 €
der Gewerbesteuer	17.596.430 €
der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung	26.332.276 €
Umsatzsteuerbeteiligung	3.194.444 €

b) 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Haushaltsjahr 2010 Anspruch hatten

10.371.730 €

63.917.067 €

=====

- (3) Die Umlagensätze (Hebesätze) für die Kreisumlage werden gem. Art. 18 Abs. 3 FAG wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------|
| 1. aus der Steuerkraft der Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundsteuer A auf | 48,0 v. H. |
| b) für die Grundstücke, Grundsteuer B, auf | 48,0 v. H. |
| 2. aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer auf | 48,0 v. H. |
| 3. aus der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung auf | 48,0 v. H. |
| 4. aus der Umsatzsteuerbeteiligung auf | 48,0 v. H. |
| 5. aus den Schlüsselzuweisungen auf | 48,0 v. H. |

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.535.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 3.168.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 370 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 250 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 300 v. H. |

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 65 Abs. 2 der Landkreisordnung erforderliche Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen gemäß § 3 der Haushaltssatzung und die nach Art. 61 Abs. 4 der Landkreisordnung erforderliche Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen gem. § 4 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 10.05.2011 Nr. 12-1512.01 c-1/11 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung in der Zeit vom 23.05. bis 30.05.2011 im Landratsamt Coburg, Zimmer 148, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Coburg, 17.05.2011
Landratsamt Coburg
Michael Busch
Landrat

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostensatz) jährlich 25,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖